



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

9 K 226/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

vertreten durch den Betreuer

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 0726971-138,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat

die 9. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

ohne mündliche Verhandlung

am 20. Juni 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dick als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Januar 2003 verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein 1964 geborener albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo, beantragte im Februar 2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In der Folgezeit wurde er aufgrund einer psychischen Erkrankung auffällig. Im August 1994 wurde er in die geschlossene Abteilung der Landeslinik in

eingewiesen und ein Betreuer für ihn bestellt. Es wurde eine paranoid - halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis festgestellt. Nach zwischenzeitlicher ambulanter psychiatrischer Behandlung wurde er im September 1996 erneut in der geschlossenen Abteilung der Landesklinik untergebracht. Es wurde festgestellt, dass er neben weiterer fachärztlicher Behandlung einer ständigen Betreuung in einer Pflegeeinrichtung bedürfe. Seit dem 20. Februar 1997 lebt er in einem Pflegeheim.

Am 2. März 2001 hörte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) den Kläger zu seinen Asylgründen an. Er gab an, er habe seine Heimat wegen der dort herrschenden Armut verlassen, auch sei die allgemeine Lage nicht gut gewesen. Mit der Polizei habe er keine Probleme gehabt. Er wisse nicht, wie er die damalige Situation erklären solle.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung an. Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimat politische Verfolgung aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit nicht zu befürchten habe und seine Erkrankung im Kosovo behandelbar sei.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Er ist der Ansicht, dass im Hinblick auf seine Erkrankung ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliege. Sein Krankheitsbild habe sich trotz jahrelanger Behandlung nicht gebessert. Aufgrund guter medikamentöser Einstellung und der Tag- und Nachtbetreuung in der Pflegeeinrichtung befinde er sich derzeit in einem stabilen Zustand. Wenn er aus dieser gewohnten Umgebung herausgerissen werde, bestehe die akute Gefahr einer massiven Defektschizophrenie mit Selbstgefährdung. Eine ausreichende Behandlung seiner Erkrankung sei im Kosovo nicht möglich, jedenfalls aber für ihn finanziell nicht erreichbar.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2006 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge vom 20. Januar 2003 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamts Bezug und vertritt die Auffassung, dass der Kläger in seiner Heimat ausreichend behandelt und betreut werden könne. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sei im Kosovo die notwendige Unterstützung von betreuungsbedürftigen Personen sichergestellt. Wahrscheinlich könne auch die Mutter des Klägers diesen betreuen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 8. April 2003 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden kann, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben, begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2003 ist in dem noch angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Ein Abschiebungsverbot kann sich danach auch aus der Gefahr ergeben, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, oder weil er eine an sich dort verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann. Ein zwingendes Abschiebungsverbot in diesem Sinn wird durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat allerdings nur dann begründet, wenn die konkrete Gefahr einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung anzunehmen ist. Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des betreffenden Ausländers bedingt ist, ist rechtlich nicht entscheidend. Erheblich ist eine Gesundheitsgefahr, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Es muss mit anderen Worten davon auszugehen sein, dass sich die Krankheit des betreffenden Ausländers bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Konkret ist eine derartige Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr eintritt.

Vgl.: BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, vom 21. September 1999 - 9 C 8.99-, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2000, 2006, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524 ff.

Gemessen an diesen Grundsätzen bestehen im Fall des Klägers die Voraussetzungen für die Annahme einer krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ausweislich der im Verfahren vorliegenden ärztlichen Berichte und Stellungnahmen leidet der Kläger an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose mit dauerhaften Wahnvorstellungen. Wegen mangelnder Krankheitseinsicht und der dauernden Gefahr einer Selbstschädigung aufgrund psychotischer Halluzinationen ist er zur Vermeidung einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung neben der ärztlichen Versorgung auf ständige umfassende Betreuung angewiesen. Die Betreuung erfolgt in einem Pflegewohnheim im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII; zuständiger Sozialhilfeträger ist der Landschaftsverband , der den Hilfefall unter Kontrolle hält.

Bei einer Rückkehr in den Kosovo wäre die erforderliche Betreuung des Klägers nicht sichergestellt. Nach der Erkenntnislage des Gerichts bestehen im Kosovo staatlicherseits lediglich Betreuungseinrichtungen für geistig behinderte Personen mit wenigen Plätzen, deren Aufnahmekapazitäten stark begrenzt sind. Die Dauertherapieeinrichtung in ist ständig überlastet,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Kosovo vom 29. November 2007; Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, Auskunft an das Landratsamt Bodenseekreis vom 2. April 2007.

Ob ein privates Pflegeheim im Hinblick auf das Krankheitsbild des Klägers für dessen Betreuung in Betracht käme,

vgl. nur nachrichtlich zu privaten Pflegeheimen im Kosovo: Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo an den Landkreis Hameln-Pyrmont vom 1. November 2007,

kann dahinstehen, da der mittellose Kläger die für die Unterbringung dort entstehenden Kosten nicht aufbringen könnte.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den vom Bundesamt angeführten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2003 - 13 A 2597/03.A -. Diese Entscheidung betrifft

einen Fall von Betreuungsbedürftigkeit wegen Behinderung und geht davon aus, dass in allen Gemeinden des Kosovos Zentren für soziale Arbeit vorhanden sind, welche die Betreuung von Menschen, die sich aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen nicht um sich selbst kümmern können, übernehmen und die u.a. auch die Betreuung von einsamen psychiatrischen Patienten durchführen und für diese Medikamente beschaffen oder diese zu ärztlichen Kontrollen bringen. Vorliegend stehen aber nicht derartige zeitweilige einzelne Betreuungsleistungen in Rede, erforderlich ist vielmehr zur Vermeidung einer Selbstschädigung die ständige Betreuung und Beaufsichtigung des Klägers durch geschultes Personal. Aus diesem Grund scheidet auch eine Betreuung durch die Mutter des Klägers bereits ohne Rücksicht auf deren alters- und gesundheitsbedingte Verfassung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder